

Verordnung  
über den Transport von Sprengmitteln,  
— Sprengmitteltransportverordnung —

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. August 1956  
gesetz — (GBl. I S. 709) wird folgendes verordnet:

über den Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittel-

I.

Allgemeine Transportbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Transporte von Sprengmitteln im Sinne des § 1 Absätze 1 bis 3 des Sprengmittelgesetzes auf Land\*- und Wasserwegen.

(2) Für Sprengmitteltransporte auf der Eisenbahn gelten nur die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des § 4 Absätze 4 und 5, des § 5, des § 9 Abs. 2, des § 15 Abs. 13 und der §§ 17 bis 20 dieser Verordnung. Außerdem finden die Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) für den innerdeutschen Verkehr sowie für den internationalen Verkehr die Bestimmungen für die Beförderung von explosiven Stoffen der als innerstaatliches Recht in Kraft gesetzten internationalen Abkommen entsprechende Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den Transport pyrotechnischer Erzeugnisse und der im § 1 Absätze 4 und 5 des Sprengmittelgesetzes genannten Gegenstände nur insoweit Anwendung, als dies von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2

Zum Transport zugelassene Sprengmittel

(1) Zum Transport sind die nach der Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBl. I S. 711) zur Herstellung genehmigten und in der amtlichen Sprengmittelliste verzeichneten Sprengmittel zugelassen, sofern sie von einem dazu berechtigten Betrieb hergestellt wurden.

(2) Der Transport anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Sprengmittel, insbesondere im Rahmen des Transitverkehrs, ist nur zulässig, wenn eine besondere Erlaubnis des Ministeriums des Innern vorliegt.

(3) Sprengmittel, die zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Versuchszwecken von dazu berechtigten Herstellerwerken, Institutionen oder Einzelpersonen hergestellt wurden, dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Ministeriums des Innern transportiert werden.

§ 3

Transporterlaubnis

(1) Für die Durchführung von Sprengmitteltransporten ist vom Verfügungsberechtigten eine besondere Erlaubnis des Volkspolizeikreisamtes, in dessen Bereich die Sprengmittel gelagert oder verwendet werden sollen, einzuholen. Die Transporterlaubnis ist schriftlich und auf Widerruf zu erteilen.

(2) Für Sprengmitteltransporte mit der Eisenbahn ist die Erlaubnis nach Abs. 1 vom Versender bei Aufgabe des Gutes auf dem Versandbahnhof vorzulegen.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind Sprengmitteltransporte ausgenommen, die innerhalb eines Herstellerbetriebes oder innerhalb des umfriedeten Geländes eines zur Verwendung von Sprengmitteln berechtigten Betriebes durchgeführt werden.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Transporterlaubnis ist spätestens zwei Tage vor der Durchführung des Sprengmitteltransportes bei dem nach Abs. 1 zuständigen Volkspolizeikreisamt einzureichen. Gleichzeitig ist der für die Leitung des Transportes verantwortliche Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines (Transportführer) zu benennen.

(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die nach dieser Verordnung zum Transport erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder wenn auf Grund besonderer Umstände angenommen werden muß, daß durch den Transport von Sprengmitteln die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(6) Der Transportführer hat, ausgenommen bei Eisenbahntransporten, den Sprengmittelerlaubnisschein und die Transporterlaubnis während des Transportes ständig bei sich zu führen. Der Transporterlaubnisschein ist vom Transportführer oder durch eine von ihm beauftragte Person nach Beendigung des Transportes oder nach Ablauf der Gültigkeit unverzüglich bei dem Volkspolizeikreisamt abzugeben, das die Erlaubniserteilt hat.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den zu dieser Verordnung als Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes veröffentlichten Gebührentarifen erhoben.

§ 4

Transportsicherung

(1) Sprengmitteltransporte dürfen nur von solchen Personen geleitet werden, die im Besitz eines dazu berechtigenden gültigen Sprengmittelerlaubnisscheines nach § 11 der Sprengmittelerlaubnisverordnung sind. Diese tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Das für die Ausstellung der Transporterlaubnis zuständige Volkspolizeikreisamt entscheidet über die Notwendigkeit des Einsatzes von zusätzlichen Begleitpersonen. Es ist berechtigt, weitere Maßnahmen zur Sicherung der Sprengmitteltransporte anzuordnen. Das Volkspolizeikreisamt hat die Anzahl der Begleitpersonen in der Transporterlaubnis festzulegen. Die zur Sicherung eingesetzten Begleitpersonen, einschließlich des Transportführers, dürfen sich nicht von den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen entfernen. Die Begleitpersonen haben in Fragen, die technische Angelegenheiten des Transportes betreffen, den Anordnungen des Transportführers Folge zu leisten.

(3) Der Transportführer hat sich zur Zeit des Beladens und Entladens sowie während des Transportes ständig am oder im Fahrzeug aufzuhalten und alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Trans-